

Beschluss

**AZ: BSchK/053/2012/A
LSchK/NDS/07/2012/A**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

In dem Verfahren

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

N. M.

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

- Beschwerdeführer -

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

gegen

DIE LINKE. Kreisverband Aurich, vertreten durch den Vorstan

- Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission am 08.12.2012 beschlossen:

Das Verfahren wird eröffnet und zur Verhandlung an die Landesschiedskommission Niedersachsen verwiesen.

Begründung:

Gegenstand des Verfahrens ist die fristgerechte Anfechtung der Wahl des Kreisvorstandes Aurich am 15. März 2012 durch den Beschwerdeführer. Das Verfahren war von der Landesschiedskommission nicht eröffnet worden.

Strittig ist, auf welcher satzungsrechtlichen Grundlage die Wahlen durchgeführt wurden. Nach Angaben des Beschwerdeführers seien die streitbefangenen Änderungen der Satzung erst nach dem 02.02. 2012 vorgenommen worden, ohne dass selbige den Mitgliedern vor der Kreismitgliederversammlung vom 15. März 2012 zugeschickt oder diese am 15. März 2012 zur Abstimmung gestellt worden seien. Dem steht die Aussage des Beschwerdegegners entgegen, dass diese Änderungen bereits am 02. Februar 2012 beschlossen worden seien.

Da die der Akte der Landesschiedskommission beigefügte Satzung weder vollständig noch datiert ist und auch die jetzt vom Beschwerdegegner eingereichte Satzung kein Datum trägt, ist die BSchK aufgrund einer summarischen Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Antrag zulässig und jedenfalls nicht offensichtlich unbegründet ist.

Die Landesschiedskommission hat in einem Verfahren die Vorhalte insbesondere an Hand der Protokolle der beiden Versammlungen (02.02. und 15.03.2012) im Detail zu prüfen.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Gegen die Eröffnung des Verfahrens ist kein Rechtsmittel gegeben.